



Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonsolarmodule/Balkonkraftwerke) für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bramsche.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien in Form von Balkonsolaranlagen in Bramsche zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräte. Über Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stromerzeugungsgeräte – sogenannte Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Geräte im selbst genutztem Wohnraum. Laut Verbraucherzentrale Niedersachsen ist die Bezeichnung von Stecker-Solargeräten vielfältig: Balkonmodule, Mini-Solaranlage, Plug-&-Play-Solaranlage oder Balkonkraftwerk. Allen gemein ist, dass sie im technischen Sinn keine „Anlage“, sondern Strom erzeugende Haushaltsgeräte für den Eigenbedarf sind und maximal 600 Watt elektrische Leistung erzeugen. Eine Mindestleistung von 400 Watt ist in diesem Fall Voraussetzung für eine Förderung. Sie können von Privatpersonen selbst angebaut, angeschlossen und genutzt werden. Balkonbrüstungen, Außenwände, Dächer, Terrassen und Gärten kommen zum Aufbau oder Anbringen in Frage. Die Geräte setzen sich aus Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter zusammen, der den Gleichstrom der Solaranlage in 230-Volt-Wechselstrom für Haushaltsgeräte umwandelt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Bramscher Gemarkung eingesetzt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 300 Euro je Bramscher Haushalt einmalig. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Bramsche. Ein Anspruch der Antragstellung auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Zuteilung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antragsberechtigte

Antragberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter*in oder Eigentümer in einer selbst genutzten Wohnung auf Bramscher Stadtgebiet sind.

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. Und 3. Sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8. Erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn eine Zuwendung auf Grund anderer Förderprogramme, insbesondere der Europäischen Union, des Bundes und des Landes nicht erfolgt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Pro Haushalt kann ein Balkonkraftwerk zur Nutzung von Privatpersonen gefördert werden. Eine erneute Antragsstellung kann lediglich nach 5 Jahren erfolgen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalrechtlich Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen der Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Die geförderten Balkonkraftwerke müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre nach Anschaffung des Fördergegenstandes auf Grund des erteilten Bewilligungsbescheides. Die Antragsstellenden sind



verpflichtet, einen Verkauf vor Ablauf dieser Frist der Stadt Bramsche zu melden und die Zuwendung in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Die Rückforderung unterbleibt, wenn die Anschaffung eines neuen Ersatzgerätes innerhalb von 6 Wochen nach Nutzungsaufgabe nachgewiesen wird.

- Die Antragsstellenden haben den ausgezahlten Zuschuss darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- Die Stadt Bramsche behält sich vor, die förderungsentsprechende Verwendung des Balkonkraftwerkes innerhalb der Zweckbindungsfrist zu überprüfen. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, die förderungsentsprechende Verwendung nachzuweisen bzw. die Überprüfung vor Ort zuzulassen.
- Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Bramsche zurückzuzahlen.
- Sofern die Rückzahlung nicht zu dem Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bank zu verzinsen.
- Über das Vermögen der Antragsstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

6. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.04.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor dem Kauf des Balkonkraftwerkes unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Bramsche zu stellen.
- Anträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Bramsche: www.bramsche.de/.....
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (hendrik.tegenkamp@stadt-bramsche.de) oder schriftlich an folgende Adresse : Stadt Bramsche z.H. H. Tegenkamp, Hasestraße 11, 49565 Bramsche
- Weiterhin entscheidet die Stadt Bramsche über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsvorgangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie
- **Ein Anspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht**
- Die Balkonsolarmodule sind vor der Installation beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Darüber hinaus ist eine Anmeldung im Markstammdatenregister erforderlich.
- Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches erklärt.
- Die Stadt Bramsche prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann das Balkonkraftwerk angeschafft werden. Die Beschaffung sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von vier Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Abruf der Mittel aus nicht vom Antragstellenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen konnte. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Frist besteht nicht.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die Antragsteller*innen zunächst folgende Unterlagen bei der Stadt Bramsche einzureichen:

- Förderantrag
- Kopie des Personalausweises zum Nachweis der Antragsberechtigung
- ein Kaufangebot des Balkonkraftwerkes
- Bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Auszahlung der für das beantragte Vorhaben reservierten Fördermittel erfolgt nach Feststellung aller zur Auszahlung einzuhaltenden Voraussetzungen durch die Stadt Bramsche. Grundlage bilden die einzureichenden Unterlagen und Nachweise:

- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät



- Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Gerätes, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Die Stadt Bramsche behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinie“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage durch die Stadt Bramsche auf die im Antrag benannte Bankverbindung. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Originalrechnungen, die umgehend nach Abwicklung des Erwerbsgeschäftes, spätestens jedoch 4 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides der Stadt Bramsche vorzulegen sind. Die Rechnung muss auf die Antragstellenden ausgestellt sein.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Bramsche behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft. Für die Förderung stehen insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung. Die Förderung endet sobald die Mittel ausgezahlt wurden.